

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 60.

Freitags, den 28. Juni

1839.

Ueber den Gesetzentwurf zum Schutz des literarischen Eigenthums in Frankreich.

(Fortsetzung aus Nr. 55.)

Die Härte der Strafen ist das einzige Mittel, den jetzigen Räubereien der Nachdrucker ein Ziel zu setzen, und der Charakter der Franzosen, von Natur nachsichtig, läßt nicht befürchten, daß die Obrigkeiten von der Freiheit, welche man ihnen einräumt, die Strafe nach den Umständen des Verbrechens zu steigern, einen Mißbrauch machen könnten.

Diese Motive haben uns bestimmt, die Geldstrafe, welche der Nachdrucker erleiden soll, auf 300—2000 Fr. festzusetzen und das Minimum der Entschädigung auf den Werth von 1000 Exemplaren des nachgedruckten Werkes.

In Betreff des Verbreiters eines Nachdruckes haben wir die Strafe, welche die Commission von 1836 als entsprechend aufgestellt, beibehalten, und dieselbe wenigstens dem Werth von 100 Exemplaren gleich bestimmt, nebst Entschädigung und Interessen.

Um den Richter zu ermächtigen, den Verbrecher im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe zu belegen, haben wir für solche Fälle die Verdoppelung der Strafe und Entschädigung für gut gehalten; diese Strenge scheint uns gerecht, um eben Rückfälle zu verhindern.

Die Einführung von Nachdrucken aus dem Auslande in Frankreich wird, nach dem Entwurf der Regierung, §. 17, eben so bestraft, wie der Nachdruck selbst. Wir haben erwogen, daß die Einführung eines oder mehrerer Exemplare einer nachgedruckten Ausgabe in unser Gebiet Statt finden könnte, ohne daß die Absicht zu Schaden vorliege, und daß es billig wäre, dies nicht wie ein Verbrechen anzusehen und wie den Nachdruck selbst zu bestrafen, außer wenn die Ge-

wisheit vorhanden, daß die Exemplare für den Verkauf bestimmt eingeführt werden. In diesem Sinne ist der Artikel amendirt worden.

Nach dem Art. 429 des Strafgesetzbuches sollen die confiscirten Gegenstände dem verletzten Eigenthümer zur Entschädigung für seinen Verlust übergeben werden. In den meisten Fällen ist eine solche Entschädigung illusorisch; der Buchhändler, welchem sie zu Theil wird, würde ja selbst in das Verbrechen verfallen, dessen Bestrafung er herbeigeführt, wenn er in Beschlag genommene Exemplare eines Nachdruckes in den Handel bringen wollte, er würde sie, um einigen Gewinn davon zu haben, ins Ausland senden müssen, und eine solche Manipulation könnte für ihn sicher nicht von Nutzen sein, weil er ja gleichsam dann mit sich selbst im Auslande concurriren würde.

Er ist also genöthigt, sie in die Papiermühle zu schicken, und wir haben von einer angesehenen Buchhandlung in Paris gehört, daß sie, nachdem ihr zehn Tausend Exemplare eines Nachdruckes so zuerkannt worden, Mühe gehabt hat, nur die unbedeutenden Kosten ihres Processes herauszubringen, und daß ihr als ganze Entschädigung die lumpige Summe von 82 fr. übrig blieb.

In dem Gesetzentwurf, welcher die Confiscation des Nachdruckes und der dabei gedient habenden Utensilien bestimmt, ist hinzugefügt, daß der Kläger entweder verlangen könne, daß ihm die Exemplare zugetheilt oder vernichtet würden, in welchem Falle, auf den Wunsch der Buchhändler, hinzugefügt worden ist, daß dies im Beisein des Klägers oder eines Bevollmächtigten geschieht.

Vergehungen, welche nach dem neuen Gesetze in vielen Fällen dem Nachdrucke nur ähnlich sind, werden eben so verfolgt. Die Gerichtsbeamten haben es ex officio zu consta-